

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates des Ev. Kirchspiels Domnitzsch-Trossin

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Domnitzsch den 22 (Datum der Sitzung)
<p><u>H. Thieme</u> Vorsitzender</p> <p><u>H. Kniger</u> stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt , anwesend sind Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: <i>H. Ruselt, H. Lobert, R. Hoffmann, H. Bräutigam, H. Schmidt, R. Schwefing, H. Potte</i></p> <p>Das Ev. Kirchspiel Domnitzsch -Trossin ist Träger der Friedhöfe in Dahlenberg, Drebligar, Elsnig, Falkenberg, Greudnitz, Polbitz und Trossin.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p>
	<p>Kreis der bestattungsberechtigten Personen</p> <p>Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf den Friedhöfen des Kirchspiels Domnitzsch -Trossin, auch Personen die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers</p> <p>zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> <p>Für die Friedhöfe des Kirchspiels Domnitzsch -Trossin gelten folgende Gestaltungsvorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Grabmal sind folgende Daten der Verstorbenen zu vermerken: Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr 2. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen keine eingefärbten Materialien verwendet werden 3. Abweichend von der Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM dürfen die Grabstellen höchstens 60% mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein, 4. Urnengemeinschaftsanlagen und friedhofsgepflegte Reihengräber werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Wenn keine Stelle dafür vorgesehen ist, darf auch nichts abgelegt werden. Die Errichtung von in-

dividuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor – und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf einer Namenstafel vermerkt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

Abweichend von der Regelung des § 33 Absatz 2 FriedhG EKM werden, neben Vor - und Familienname auch Geburts- und Sterbejahr auf dem vom FH-Träger zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In den Kirchen des Kirchspiels Domnitzsch -Trossin dürfen auch nicht-kirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden, auch das Glockengeläut ist möglich. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, ev. Fundamentierungen, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

Abstimmung	Ja	Nein	Enth.
------------	----	------	-------

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.

Vorsitzender



gez.

Mitglied



gez.

Mitglied



Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]



¹ Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers